

Abnahmeprotokoll

Kunde: _____

Adresse: _____

Auftragnehmer: Schreiner Elektroanlagen GmbH, Turmstraße 16, 65205 Wiesbaden

Anwesend: Auftraggeber _____
Auftragnehmer _____
Bauleitung _____

Leistungsbeschreibung: _____

- vollständige Abnahme (§ 12 Nr. 4 VOB/B)
 Abnahme von sich abgeschlossenen, funktionsfähigen Teilen der Leistung (§ 12 Nr. 2 VOB/B)

Folgende Leistungen wurden abgenommen:

- die gesamte Leistung

- siehe Anlage _____

Der Auftragnehmer hat die Leistungen beendet am: _____

Es wurden

- keine Mängel festgestellt
 folgende Mängel festgestellt:

Die festgestellten Mängel sind bis zum _____ vollständig und endgültig zu beseitigen.

- Ein Messprotokoll wurde übergeben (Nr. _____)
 Ein Funktionstest wurde durchgeführt.

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Bauleiter

§ 12 VOB/ B Abnahme

1. Verlangt der Auftragnehmer nach der Fertigstellung – gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen 12 Wertagen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden.

2. Besonderheiten sind auf Verlangen:

- a) in sich abgeschlossene Teile der Leistung,
- b) andere Teile der Leistung, wenn sie durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

3. Wegen wesentlicher Mittel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.

4. 1) Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen zuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des Auftragnehmers. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

4.2 Die förmliche Abnahme kann in Abwesenheit des Auftragnehmers stattfinden, wenn der Termin vereinbart war oder der Auftraggeber mit genügender Frist dazu eingeladen hatte. Das Ergebnis der Abnahme ist dem Auftragnehmer alsbald mitzuteilen.

5.1 Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.

5.2 Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.

5.3 Vorbehalten wegen bekannter Mängel oder wegen Vertragsstrafen hat der Auftraggeber spätestens zu den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkten geltend zu machen.

6. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, soweit er sie nicht schon nach § 7 trägt.